Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen (ZVB_Bau)

Stand 04/2026

1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die Vertragsparteien verstehen sich als Partner, die vertrauensvoll, harmonisch, effizient und auf offener partnerschaftlicher Basis zusammenarbeiten, um das Bauvorhaben fair, reibungslos und erfolgreich im beiderseitigen Interesse realisieren und abwickeln zu können. Dazu gehört eine umfassende, zeitnahe und offene Kommunikation – insbesondere bei etwaig auftretenden Störungen im Bauablauf oder sonstigen negativen Entwicklungen – mit dem gemeinsamen Ziel, etwaige Konflikte schnellstmöglich und kooperativ zu bereinigen.

1.2 Die Ausführung der übertragenen Bauleistungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der im Bauvertrag bzw. den BVB_Bau, in den ZVB_Bau und in deren Bestandteilen getroffenen Vereinbarungen.

2 VERTRETUNG DES AG

2.1 Allein der vom AG gem. Ziffer 1 des Bauvertrages bzw. der BVB_Bau benannte Vertreter ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Bauvertrages führen, abzugeben.

2.2 Insbesondere der vom AG beauftragte Architekt ist nicht berechtigt, im Namen des AG auf dessen Kosten zusätzlich vergütungspflichtige zusätzliche und geänderte Leistungen anzuordnen.

3 LEISTUNGSGEGENSTAND

3.1 Neben den Vertragsbestandteilen des Bauvertrages bzw. der BVB_Bau sind Vertragsgrundlage für die vom AN auszuführenden Leistungen insbesondere:

- die anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst und alle für den jeweiligen Leistungsbereich des AN anzuwendenden DIN-Normen, gleich ob im Teil C der VOB enthalten oder nicht, in der bei Abnahme geltenden Fassung, und die Regeln der gewerblichen Verkehrssitte,
- die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller- bzw. Lieferfirma,
- alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägige Bauordnung einschließlich vorhandener Baudurchführungsverordnungen, die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft, die Baustellenverordnung, die Bestimmungen der Bauaufsicht sowie der städtischen Versorgungsbetriebe, des Tiefbauamtes und die Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes, wobei jeweils der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung entscheidend ist.

3.2 Weitergehende Vertragsbestandteile werden nicht vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot des AN beiliegen oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen worden ist.

3.3 Der AN hat ferner folgende Leistungen zu erbringen und folgende Randbedingungen zu berücksichtigen:

- Aufstellung aller Bestandsunterlagen und Revisionspläne, soweit erforderlich, Zusammenstellung und Übergabe der Schlussdokumentation mit Prüfberichten, Lieferscheinen, Gewährsbescheinigungen bzw. Aufstellung der Produktdokumentationen mit Zertifikaten, Eignungsnachweisen und technischen Zulassungen,
- Schlussreinigung der Baustelle vor Abnahme, die Leistungen des AN betreffend,
- Prüfung der ihm überlassenen und noch zu überlassenden Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche und fachliche Geeignetheit. Der AN hat die Pflicht zur Nachkontrolle aller Angaben. Ergeben sich aus Sicht des AN Unstimmigkeiten, so muss er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.
- Teilnahme des Vertreters des AN an den stattfindenden Baubesprechungen, soweit die vom AN zu erbringenden Leistungen Gegenstand der Baubesprechungen sind.
- Der AN erbringt alle Leistungen und Lieferungen, die zur funktionsgerechten, technisch einwandfreien und termingerechten Ausführung der mit diesem Vertrag beauftragen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

3.4 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle sowie über die Einzelheiten des Angebots und seiner Grundlagen zu unterrichten. Die schuldhafte Unkenntnis von diesen Verhältnissen berechtigt den AN nicht zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütungsansprüche oder Anmeldung von Behinderungen.

3.5 Der AN hat auf Verlangen des AG einen Baustelleneinrichtungsplan und einen detaillierten Bauzeitenplan auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Termine, den Vertragsterminplan und den Rahmenterminplan zu erstellen und dem AG innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu übergeben.

3.6 Der AN wird den Bauablaufplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortschreiben inkl. eines Soll/Ist-Abgleichs (d.h. Darstellung der Terminveränderungen gegenüber dem Ausführungs-Detailterminplan, Stand Vertragsabschluss, mit Begründung von Abweichungen zu diesem) und dem AG monatlich bzw. auf gesonderten Wunsch des AG vorlegen.

3.7 Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige, deutschsprachige Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Polier, Vorarbeiter) zu stellen, die mit allen für die Leistungs- und Baustellenabwicklung erforderlichen Vollmachten, auch im Verhältnis zu den vom AN beauftragten Nachunternehmern, ausgestattet ist.

3.8 Der AN hat sich falls erforderlich mit den anderen Fachfirmen ins Benehmen zu setzen und genaue Angaben über Art und Umfang der durch ihn für diese Gewerke auszuführenden Arbeiten einzuholen. Ebenfalls hat er die Verpflichtung, sich terminlich mit diesen Firmen abzusprechen, um gegenseitige Behinderungen auf der Baustelle zu vermeiden.

3.9 Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass ihm auf dem Baugrundstück Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt werden; es sei denn, dem AN wird ausdrücklich (beispielsweise über den

Baustelleneinrichtungsplan des AG o.ä.) eine Fläche zur Baustelleneinrichtung zugewiesen.

3.10 Benutzt der AN Flächen außerhalb des Grundstücks (beispielsweise für die Aufstellung von Bauzäunen, Aufenthaltsräumen, Aborten, Schuppen und dergleichen), so hat er hierfür die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die Kosten zu übernehmen.

3.11 Die Gefahrtragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 644 BGB). Sofern die Geltung der VOB/B vereinbart ist, findet § 7 VOB/B keine Anwendung.

3.12 Der AN hat ohne besondere Vergütung für die Dauer der Bauausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die im Bereich der Baustelle und ihrer Umgebung zur Sicherung von baulichen Anlagen und Einrichtungen aller Art, Bäumen und gärtnerischen Anlagen sowie zur Sicherung von Personen erforderlich sind. Die Schutzvorrichtungen sind so lange vorzuhalten, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt für die verkehrspolizeilich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle.

3.13 Der AN ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Schäden von Personen und Sachen innerhalb des Baugeländes und des Baubereiches abzuwenden (Verkehrssicherungspflicht).

3.14 Wird der AG von Dritten für Schäden in Anspruch genommen, für die der AN im Innenverhältnis haftet, so ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen und etwaige gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten zu übernehmen.

3.15 Durch die vom AG beauftragte Bauleitung wird regelmäßig eine Baubesprechung durchgeführt. Der AN ist verpflichtet, zu den festgesetzten Baubesprechungen einen Vertreter, in der Regel den Fachbauleiter, mit ausreichenden Entscheidungsbefugnissen zu entsenden. Dies gilt nur, soweit die vom AN zu erbringenden Leistungen Gegenstand der Baubesprechungen sind.

3.16 Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen und dieses der Bauleitung des AG wöchentlich zu übergeben. Das Bautagebuch muss alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere solche über Witterungsverhältnisse, Zahl der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, Art der Geräte sowie Umfang der erbrachten Leistungen unter Angabe des Einsatzortes, ebenso besondere Vorkommnisse, Arbeitseinstellungen bzw. -unterbrechungen und deren Begründung, Planeingänge, Anordnungen des AG, behördliche Kontrollen, Abnahmen und dergleichen, soweit die Leistungen des AN davon betroffen sind.

3.17 Beseitigt der AN Schutt, Verpackungsmaterialien und sonstige Bauabfälle trotz Aufforderung des AG nicht innerhalb von drei Werktagen, so ist der AG auf Kosten des AN zur Ersatzvornahme berechtigt. Für die Abfuhr von Schutt, Verpackungsmaterialien und sonstigen Bauabfällen im Wege der Ersatzvornahme erstattet der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten.

3.18 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

3.19 Zum Schutz der Nutzer, Anwohner, der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen möglichst auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Lärm-, Staub-, und Geruchsbelästigungen sowie sonstige Störungen des öffentlichen Verkehrs, der Nachbarn oder der Anlieger sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

3.20 Der AN ist verpflichtet, alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Auf Anforderung des AG hat der AN Anlagenbeschreibungen, Zeichnungsdetails bzw. Skizzen sowie Berechnungen etc., die dem AG vorgelegt werden müssen, kostenlos zu erstellen.

3.21 Auf der gesamten Baustelle besteht striktes Übernachtungsverbot

4 Vergütung

4.1 Die Umsatzsteuer für diese steuerpflichtige Leistung schuldet der AG nach § 13b Absatz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 4 Umsatzsteuergesetz.

4.2 Bei den vom AN angebotenen Netto-Preisen handelt es sich um Festpreise. Lohn- und/oder Materialpreisgleitklauseln sind nicht vereinbart. Das Kalkulationsrisiko für die vom AN angebotenen Preise liegt somit grundsätzlich beim AN. § 2 Abs. 3 VOB/B oder eine im Bauvertrag bzw. den BVB_Bau vereinbarte projektspezifische Stoffpreisgleitklausel bleiben unberührt.

4.3 Zulagen, wie z. B. Auslösungen, Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge, werden nur gesondert vergütet, wenn die Parteien dies vorab schriftlich vereinbart haben.

4.4 Der AN ist zur Abrechnung von Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B) gem. § 2 Abs. 10 VOB/B bei zusätzlichen oder geänderten Leistungen nur berechtigt, wenn diese als solche vor ihrem Beginn mit dem Vertreter des AG ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Ausdrücklich sind der vom AG beauftragte Architekt oder dessen Bauleiter nicht berechtigt, die Abrechnung von geänderten oder zusätzlich zu vergütenden Leistungen im Stundenlohn mit dem AN zu vereinbaren.

Die im Auftragsleistungsverzeichnis vom AN bepreisten Stundenlohnarbeiten dienen dabei nur der Preisabfrage und stellen selbst noch keine Stundennlohnvereinbarung dar.

Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich bei der Bauleitung zur Gegenzeichnung einzureichen.

5 ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

5.1 Alle Rechnungen sind elektronisch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse des AG zu senden: rechnung@avlee.de

Soweit vereinbart, ist zusätzlich das Original bei der unter Ziffer 4.5 des Bauvertrages bzw. der BVB_Bau benannten Person einzureichen.

5.2 Die Rechnungen müssen die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Bestellnummer und den Leistungszeitraum enthalten. Erfüllen die Rechnungen diese Anforderungen nicht, so können sie nicht bearbeitet werden und werden unbearbeitet an den AN zurückgesandt, ohne dass die Zahlungsfrist zu laufen beginnt. Des Weiteren sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß §§ 14, 14a Absatz 5 Umsatzsteuergesetz zu beachten.

5.3 Die notwendigen Leistungsnachweise i. S. v § 14 VOB/B sind mit den Rechnungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

5.4 Die Schlussrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Abnahme in prüffähiger Form beim AG einzureichen. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird abweichend von § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig.

Ansprüche aus Abschlagsrechnungen werden abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B in 28 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Aufstellung fällig.

6 FRISTEN UND VERTRAGSSTRAFE

Haben die Parteien eine Vertragsstrafe gem. Ziffer 6 des Bauvertrages bzw. der BVB_Bau vereinbart, so gilt:

6.1 Auf vorangehende Zwischentermine verwirkte Vertragstrafen werden bei der schuldhaften Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischentermine oder des Fertigstellungstermins angerechnet, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

6.2 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

6.3 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf entsprechende Schadensersatzansprüche angerechnet.

7 MITWIRKUNG DES AG

7.1 Soweit der AN für die Ausführung seiner Leistungen zusätzliche Anweisungen oder Detailangaben des AG benötigt, hat er diese so frühzeitig vor Beginn der Ausführung vom AG schriftlich anzufordern, dass die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann. Der AN hat keinen Anspruch auf Übergabe sämtlicher vom AG zu liefernder Planunterlagen bereits zum Projektstart. Der AG wird vielmehr sukzessive mit dem Baufortschritt dem AN die jeweils notwendigen Planunterlagen mit ausreichendem Vorlauf zur Verfügung stellen.

7.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.

7.3 Soweit der AN Ausführungs- und Detailzeichnungen zu fertigen hat oder Änderungsvorschläge unterbreitet, sind diese rechtzeitig vor Beginn der Ausführung dem mit der Objektüberwachung betrauten Architekten bzw. den Fachingenieuren sowie dem AG zur Freigabe vorzulegen. Mit der Freigabe der Planung durch den Auftraggeber verbleibt die Planungsverantwortung vollständig beim AN. Die Prüfung und Freigabe durch den AG erfolgt allein mit Blick auf eigenes Überprüfungsinteresse. Zudem stellt die Freigabe einer Planung des AN keine Änderungsanordnung des AG im Sinne von § 2 Abs. 5/6 VOB/B dar.

7.4 Auch wenn der AG mit der Überwachung der Baudurchführung und der Terminabwicklung einen Architekten, Projektsteuerer oder Ingenieur beauftragt hat, werden der Leistungsumfang, die Verantwortlichkeit und die Haftung des AN hierdurch nicht berührt. Der AN hat keinen Anspruch auf Überwachung und Überprüfung. Insofern

8 SICHERHEITEN

Für den Fall, dass die Parteien vereinbart haben, dass der AN dem AG eine Sicherheit zu stellen hat, gilt:

8.1 Vertragserfüllungssicherheit

Der AN hat dem AG für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu leisten. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der 1. Abschlagsrechnung bzw. bei fehlender Auskömmlichkeit von weiteren geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß Ziffer 8.3 ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung sichert die vollständige, mangelfreie und termingerechte Ausführung der vertraglichen Leistungen einschließlich geänderter Leistungen und zusätzlicher Leistungen durch den AN sowie die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen des AN bis zum Zeitpunkt der Abnahme. Sie sichert insbesondere Ansprüche des AG auf Zahlung von Vertragsstrafe, Ansprüche des AG aus Mängeln, die im Zeitraum bis zur Abnahme festgestellt bzw. gerügt werden, Ansprüche des AG aus bei Abnahme vorbehaltenen Mängeln und Restleistungen sowie Ansprüche des AG auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Von der Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst ist auch die Absicherung von Schadensersatzansprüchen des AG jeder Art gegen den AN – insbesondere von Ansprüchen des AG gemäß §§ 241, 280 ff. BGB wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den AN –, sofern der AG von diesen Ansprüchen bei der Abnahme Kenntnis hat und sich diese bei der Abnahme vorbehält.

Sofern die Parteien die Beauftragung von Optionen, Eventualpositionen oder Stufen vereinbart haben, bestimmt sich die Höhe der zu leistenden Vertragserfüllungssicherheiten gem. Ziffer 8.1 Absatz 1 allein nach dem Auftragswert der tatsächlich mit Vertragsschluss beauftragten Leistungen ohne Berücksichtigung der nicht beauftragten Optionen, Eventualpositionen oder Stufen. Bei nachträglichen Auftragserweiterungen ist eine gesonderte Vertragserfüllungssicherheit durch den AN in Höhe der jeweiligen Auftragserweiterung erst mit Beauftragung durch den AG zu stellen. Die hiesigen Regelungen gem. Ziffer 8 ff. zur Stellung, Ablösung und Rückgabe einer Vertragserfüllungssicherheit gelten entsprechend für die vom AN wegen der Auftragserweiterung zu stellende Vertragserfüllungssicherheit.

8.2 Sicherheit für Mängelansprüche

Der AN hat für die Dauer der Mängelhaftung dem AG Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Gesamtabrechnungssumme (netto) vor Abzügen wegen Umlagen, Gegenforderungen etc. zu leisten. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der Schlussrechnung geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß Ziffer 8.3 ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche umfasst alle Mängelansprüche des AG gegen den AN – insbesondere Ansprüche auf Kostenvorschuss für die Mangelbeseitigung, Erstattung von Mangelbeseitigungskosten, Minderung und Schadensersatz – aus nach der Abnahme festgestellten Mängeln der Leistungen des AN (auch Änderungs- und Zusatzleistungen).

Von der Sicherheit für Mängelansprüche umfasst ist auch die Absicherung von Schadensersatzansprüchen des AG jeder Art gegen den AN – insbesondere von Ansprüchen des AG gemäß §§ 241, 280 ff. BGB wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den AN –, sofern der AG von diesen Ansprüchen nach der Abnahme Kenntnis erlangt.

8.3 Sicherheit durch Bürgschaft

Stellt der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder eine Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen, so muss sie von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.

Der Bürge muss gegenüber dem AG eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgschaft nach deutschem materiellem Recht übernehmen.

Die Bürgschaft muss Zinsen, Spesen und Kosten jeder Art, die auf die verbürgte Forderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, bis zum übernommenen Höchstbetrag sichern.

Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und das Recht auf Hinterlegung verzichtet wird.

Die Bürgschaft muss ferner die Erklärung enthalten, dass die Bürgenhaftung nicht allein deshalb ausgeschlossen wird, weil die Abnahme der Leistungen des AN nicht entsprechend den vertraglichen Vorgaben erfolgt ist.

Die Bürgschaftserklärung muss mit dem weiteren Inhalt ausgestellt sein, dass die Bürgschaftsforderung nicht früher als die gesicherte Forderung verjährt, die Vorschriften der §§ 767

Abs. 1 Satz 3, 768 BGB unberührt bleiben und im Höchstfall die Frist des § 202 Abs. 2 BGB gilt.

Die Bürgschaft muss zudem mit dem Inhalt ausgestellt werden, dass der Bürge – sofern die Bürgschaftssumme nur einen Teil der nach dem Vertrag vom AN zu leistenden Sicherheit ausmacht – additiv neben etwaigen weiteren Bürgschaften bis zu dem verbürgten Höchstbetrag haftet und § 769 BGB nicht gilt.

Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass für Verpflichtungen aus der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Ort des Bauvorhabens oder nach Wahl des AG auch dessen Sitz ist.

Der AN hat die Muster des AG „Vertragserfüllungsbürgschaft“ (Anlage A) und „Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen“ (Anlage B) zu verwenden.

8.4 Rückgabe von Sicherheiten

Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist vom AG nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die von der Vertragserfüllungssicherheit umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der AG für diese Ansprüche einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zurückhalten.

Es ist dem AG zur Vermeidung einer Doppelbesicherung verwehrt, wegen derselben und gleich abgesicherten Ansprüche einerseits die Vertragserfüllungssicherheit nicht zurückzugeben und andererseits weitere ihm zustehende Einwendungen zu erheben, insbesondere die dem AN zustehende Vergütung insoweit nicht auszuzahlen (z. B. Mängeleinbehalt gem. § 641 Abs. 3 BGB) bzw. die Sicherheit für Mängelansprüche oder sonstige Sicherheiten (z. B. Vorauszahlungsbürgschaft) in Anspruch zu nehmen.

Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist vom AG nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurückzugeben. Soweit unterschiedliche Verjährungsfristen gelten, wird die Sicherheit jeweils in der Höhe der Nettoabrechnungssumme reduziert, die auf die Leistungen entfällt, für die die Verjährungsfristen abgelaufen sind. Der AG ist unabhängig davon jeweils berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten, soweit zu dem vorgenannten Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind.

§ 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B wird ausgeschlossen, sofern die Geltung der VOB/B vereinbart ist.

9 VERSICHERUNGEN

9.1 Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen und für die Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten.

9.2 Der Versicherungsabschluss ist spätestens bis zum Beginn der Tätigkeit des AN und auf Verlangen des AG jederzeit nachzuweisen. Kommt der AN dieser Pflicht bis zum Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AN hat erst nach erfolgtem Nachweis der Versicherung Anspruch auf (Abschlags-) Zahlungen. Dem AG sind vor Auszahlung der ersten Rate unaufgefordert Fotokopien der Versicherungspolicen auszuhändigen.

Die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung ist mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall und Kalenderjahr (mindestens 2-fach maximiert) von jeweils mindestens 3 Mio. Euro für Personen- und 1 Mio. Euro für Sachschäden und 1 Mio. EUR für Vermögensschäden abzuschließen.

9.3 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des AN bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Die Haftung des AN wird auch nicht dadurch beschränkt oder abgeändert, dass die Vertragsbedingungen eventuell Vereinbarungen über den Abschluss von Versicherungsverträgen enthalten und derartige Versicherungen Schäden nicht oder nur teilweise decken.

10 KÜNDIGUNG

10.1 Über die gesetzlichen und die in der VOB/B vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der AN gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes oder des SGB IV verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt oder beseitigt (wiedergutmacht).

10.2 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistung so abzuschließen, dass der AG die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

10.3 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Rücktritt oder Kündigung schuldet der AG, bezogen auf Eventualpositionen oder Bedarfspositionen, nur die Zahlung der bisher beauftragten und erbrachten Leistungen. Mehrkosten, Schadenersatz oder Vergütung für nicht erbrachte Leistungen können insoweit nicht gefordert werden.

11 GEÄNDERTE UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

11.1 Änderungen, Ergänzungen, Abweichungen und Erweiterungen (Änderungs- und Zusatzleistungen, nachfolgend auch insgesamt Leistungsänderung genannt) bedürfen einer vorherigen schriftlichen Beauftragung durch den AG oder durch entsprechend bevollmächtigte Personen (mindestens dem Grunde nach).

11.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG auch etwaige Ansprüche bzw. entstehende Mehrkosten nach § 2 Abs. 5 VOB/B in Anlehnung an die dem berechtigten (Dispositions-) Interesse des AG dienende Ankündigungspflicht nach § 2 Abs. 6 VOB/B unverzüglich schriftlich anzuzeigen, bevor er mit der Ausführung beginnt.

11.3 Für den Fall von abweichenden Mengen in einem Einheitspreisvertrag (§ 2 Abs. 3 VOB/B) und für den Fall von geänderten oder zusätzlichen Leistungen (insbesondere § 2 Abs. 5, Abs. 6 VOB/B, §§ 650b ff. BGB) ist die Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Angebotskalkulation) und den besonderen Kosten der geforderten Leistung zu ermitteln. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

11.4 Der AN ist – im eigenen Interesse am Zustandekommen einer Nachtragsvereinbarung – im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, dem AG vor Beginn der Ausführung der Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen. Trägt der AG die Verantwortung für die Planung und ist für die Erstellung eines Nachtragsangebots eine Änderung der Planung erforderlich, so hat der AN die geänderte Planung rechtzeitig vom AG zu verlangen. Ein verspätetes Verlangen geht zu Lasten des AN. Die Kosten für die Nachtragserstellung sind nicht erstattungsfähig. Eine Nachtrags- bzw. Preisvereinbarung hat alle etwaigen im Zusammenhang mit der Leistungsänderung bestehenden und daraus resultierenden Ansprüche und Folgen zu erfassen. Solche Ansprüche und Folgen sind mit Abschluss der Vereinbarung berücksichtigt und abgegolten.

11.5 Sollten die Parteien vor der Ausführung der betreffenden Leistung noch keine Preisvereinbarung getroffen haben, so ist der AG ungeachtet von § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB berechtigt, die Leistungsänderung im

Interesse eines ungestörten Ausführungsprozesses unverzüglich anzuordnen, es sei denn, der AN weist nach, dass durch die Aufnahme oder die Fortführung von Preisverhandlungen keine Verzögerungen im Gesamtbauablauf drohen. Der AN trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.

11.6 Haben die Parteien bezüglich der vom AG angeordneten Leistungsänderung noch keine Preisvereinbarung getroffen, so steht dem AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Ein etwaiger Anspruch des AN auf eine zusätzliche Vergütung bleibt jedoch unberührt.

11.7 Besteht allein Streit über die Höhe der dem AN zustehenden zusätzlichen Vergütung, so hat der AG die von ihm im Rahmen der Nachtragsprüfung als dem AN zustehend ermittelte Vergütung nach Ausführung und Abrechnung durch den AN auszuzahlen. Der AG kann nicht unter Hinweis auf die fehlende Gesamteinigung die Auszahlung eines anerkannten bzw. nicht bestreitbaren Teil- bzw. Mindestbetrages verweigern.

11.8 Verlangt der AN vom AG eine Zahlung gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB oder hat der AG aufgrund einer einstweiligen Verfügung gemäß § 650d BGB eine Zahlung an den AN zu leisten, so ist der AN verpflichtet, dem AG Zug-um-Zug gegen diese Zahlung eine Sicherheit in gleicher Höhe zu stellen. Die Sicherheit ist als Bürgschaft in der Form und mit dem Inhalt gemäß Ziffer 8.3 Abs. 1 bis 8 zu stellen. Der Sicherungszweck ist die teilweise oder vollständige Rückerstattung der nach Maßgabe von Satz 1 geleisteten Zahlung.

12 ABNAHME

12.1 Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt förmlich durch Anfertigung einer von beiden Parteien zu unterzeichnenden Niederschrift. Zur Dokumentation der förmlichen Abnahme ist das den Vertragsbestandteilen beigefügte Abnahmeprotokoll zu verwenden.

12.2 Eine konkludente Abnahme und eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

12.3 Als angemessene Frist gemäß § 640 Abs. 2 BGB (fiktive Abnahme) werden 12 Tage vereinbart.

Der AN hat die Abnahme unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Werktagen schriftlich zu beantragen. Der AN kann die Abnahme nur verlangen, wenn er dem AG sämtliche für die Abnahme notwendigen Prüfbescheinigungen, Nachweise, Unterlagen etc. spätestens mit seinem Abnahmeverlangen übergibt.

12.4 Der AN kann die Abnahme nicht verlangen, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind.

12.5 Für die Erledigung von Nacharbeiten wegen bei der Abnahme festgestellter Mängel wird im Abnahmeprotokoll eine angemessene Frist festgesetzt. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

12.6 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit der AG diese nicht ausdrücklich schriftlich einfordert. Technische Teilabnahmen sind zugelassen; diese dienen allerdings nur zu Beweiszwecken und haben keine rechtsgeschäftliche oder rechtsverbindliche Wirkung.

12.7 Für die Vertragsleistung des AN vorgeschriebene oder erforderliche behördliche oder sonstige Abnahmen hat der AN zu beantragen und die beanstandungslose Abnahme dem AG vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme nachzuweisen.

13 MÄNGELANSPRÜCHE DES AG

13.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt grundsätzlich fünf Jahre, soweit nicht gem. Ziffer 7 des Bauvertrages bzw. der BVB_Bau etwas anderes geregelt ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.

13.2 § 13 Abs. 4 Nr. 2 und 7 VOB/B werden ausgeschlossen. Es gelten insofern die Regelungen des BGB.

13.3 Der AG behält sich vor, Mängelanzeigen per E-Mail an den AN zu versenden. AG und AN sind sich darüber einig, dass in Bezug auf diese Erklärungen (Mängelanzeigen) etwaige gesetzliche oder vertragliche Schriftformerfordernisse abbedungen sind.

14 BEHINDERUNGEN / UNTERBRECHUNGEN

14.1 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 6 VOB/B Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen, wenn er in der Ausführung nachweislich behindert ist.

14.2 Verzögert sich die Ausführung der Leistungen aus vom AN zu vertretenden Gründen, so hat dieser unaufgefordert auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Behinderung zu beseitigen, die daraus resultierende Verzögerung auszugleichen und die Einhaltung der vereinbarten Vertragstermine unter allen Umständen und Anstrengungen (insbesondere Aufhol- und Beschleunigungsmaßnahmen) sicherzustellen.

14.3 Behinderungsanzeigen des AN müssen den konkreten Behinderungstatbestand mit allen Tatsachen (zu den behindernden Umständen) beschreiben und Angaben zu den etwaigen Folgen enthalten, so dass der AG daraus mit hinreichender Klarheit die Gründe und die Auswirkungen der Behinderung erkennen kann. Aus Beweisgründen und zur Vermeidung etwaiger späterer Streitfälle bedürfen Behinderungsanzeigen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Behinderungsanzeigen sind nur dann wirksam, wenn sie den vorgenannten Vorgaben entsprechen.

14.4 Der AG ist berechtigt, Änderungen der Ausführungsfristen und -termine (Verschiebung, Verlängerung, Beschleunigung) anzuordnen.

15 BAUABZUGSSTEUER

Mit Wirkung ab 01.01.2002 muss bei Bauleistungen im Inland vom AG ein Steuerabzug von 15 % des Entgelts vorgenommen und an die für den beauftragten AN zuständigen Finanzbehörden abgeführt werden, sofern der AN keine Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG von seinem zuständigen Finanzamt vorlegen kann.

Der AN muss, damit der AG von der entsprechenden Abzugsverpflichtung keinen Gebrauch machen muss, eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes in Kopie an den AG senden bzw. gesandt haben. Der AN ist verpflichtet, Änderungen oder einen Widerruf seiner Freistellungsbescheinigung unverzüglich dem AG anzuzeigen.

16 NACHUNTERNEHMERBEAUFTRAGUNG

Der AN darf zur Erfüllung seiner Leistungspflichten nur mit Zustimmung des AG Nachunternehmer einsetzen. Er hat jedoch vor Beauftragung dem AG den Nachunternehmer zu benennen. Der AG kann den Nachunternehmer ablehnen, wenn er begründete Einwände gegen dessen Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit hat. Der AN verpflichtet sich, mit den Nachunternehmern Verträge abzuschließen, die mit diesem Vertragswerk korrespondieren, insbesondere in Bezug auf die technische Ausführung, die Termingestaltung und die Rechte bei Mängeln.

Bei der Angebotsabgabe vom AN benannten Nachunternehmer gelten als vom AG genehmigt.

17 MINDESTLOHN

17.1 Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern i.S.d. Mindestlohngesetzes (MiLoG) mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG stetig und fristgerecht zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz zu erfüllen.

17.2 Der AN ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem AG beauftragte Subunternehmen ebenfalls zur Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns sowie zu einer entsprechenden Regelung mit deren Subunternehmen vertraglich zu verpflichten.

17.3 Der AN verpflichtet sich, monatlich geeignete Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG, z.B. Arbeitszeitnachweise sowie Belege über geleistete Lohnzahlungen) an den AG zu übermitteln. Der AN ist zudem verpflichtet, entsprechende Nachweise der von ihm eingesetzten Subunternehmen zu verlangen und zu überprüfen.

17.4 Der AN übernimmt zu Gunsten des AG sämtliche Kosten, die diesem aufgrund einer Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG wegen einer Verletzung des MiLoG durch den AN oder durch Subunternehmer entstehen.

17.5 Der AN zahlt an den AG für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen seine Pflicht der stetigen und fristgerechten Zahlung nach Ziffer 17.1 oder seiner Nachweispflicht nach Ziffer 17.3 eine vom AG nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe.

18 GEHEIMHALTUNG / VERTRAULICHKEIT

18.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse, Daten und In-formationen über das Bauvorhaben und dessen Beteilig-te. Sollte der AN gegen diese Geheimhaltungspflicht schuldhaft verstoßen, so stellt dies für den AG einen wichtigen Kündigungsgrund dar.

18.2 Veröffentlichungen oder Auskünfte jeder Art an Presse, Rundfunk, Fernsehen, etc. dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG vorgenommen werden.

18.3 Der AN ist nicht berechtigt, Informationen oder Unterlagen direkt an Dritte herauszugeben, sofern es für die Erreichung der Ziele nach dem Vertrag nicht erforderlich ist. Er hat seine Arbeitsergebnisse in jedem Fall vor Her-ausgabe an Dritte mit dem AG rechtzeitig abzustimmen und die Zustimmung zur Direktübergabe einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind auch die Nutzer.

18.4 Vorstehende Regelungen gelten auch nach Vertragsbeendigung.

19 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

19.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder in Fällen einer Lücke sind die Vertragsschließenden verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem angestrebten Zweck der Bestimmung rechtlich zulässig ist und die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

19.3 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Gleiches gilt für die Verpfändung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte.

19.4 Gegen Ansprüche des AG kann der AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

19.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

----- ENDE ZVB_Bau -----